

TOP 11. Änderung der Kanalordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Hallo Petra,

ja es ist richtig, dass die Kosten für die Herstellung bereits im § 3 (8) geregelt sind.

Gemäß Muster-Kanalordnung aus dem Jahr 2017 sollte jedoch folgende Ergänzung enthalten sein:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

In § 4 der Kanalordnung ist zwar die Instandhaltung enthalten, unter § 3 sollte jedoch explizit die Kostentragung auch für die Instandhaltung und sonstige Kosten geregelt sein.

Liebe Grüße

Melanie

Melanie Kaiser

Referentin für Gebarungsprüfungen